QUERCUS ROBUR	Sommereiche
FAGUS SYLVATICA	Rotbuche
BETULA VERRUCOSA	Sandbirke
SORBUS AUCUPARIA	Eberesche
PINUS SYVESTRIS	Kiefer
LARIX DECIDUA	Lärche

b) Sträucher:

CORYLUS AVELLANA	Haselnuß
VIBURNUM OPULUS	Schneeball
SALIX CAPREA	Salweide
CORNUS SANGUINEA	Hartriegel
EUONYMUS EUROPAEUS	Pfaffenhütchen
ROSA CANINA	Hundsrosa

5. Dächer

5.1 ~~In Mischgebiet sind bei einer zweigeschossigen Bebauung Drempel und Dachaufbauten nicht zulässig. Die Dachneigung der Satteldächer beträgt 30° (alte Teilung). Ausnahmen bis mit 3° können zugelassen werden.~~

5.2 ~~Walmdächer können ausnahmsweise in Gruppen zugelassen werden.~~ (laut Ratsbeschluß vom 21.6.94)

6. Einfriedigungen

6.1 Im Mischgebiet dürfen Vorgarteneinfriedigungen nicht höher als 0,80 m, rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen nicht höher als 1,0 m sein.

6.2 In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Mauern o.ä. Bauteile bis zu 2,0 m Höhe zulässig.

Ergänzung

Stattgegebene Anregungen und Bedenken gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 23.7.1974.

(1) Die Inbetriebnahme der geplanten Grundstücksentwässerungseinrichtungen kann erst dann erfolgen, wenn die Vorflut zum Klärwerk Köln - Stammheim hergestellt ist.

Die stattgegebenen Anregungen und Bedenken sind mit den Ziffern (1) bezeichnet. Fortfallende Festsetzungen sind gestrichen [in violett]